

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Henricistraße/Moltkestraße"
Nr. 10/72

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten
- IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Henricistraße/Moltkestraße Nr. 10/72 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt die von der Henricistraße, Olbrichstraße und der Moltkestraße begrenzten Grundstücke einschließlich Camillo-Sitte-Platz.

II. Allgemeines

Der an der Moltkestraße, gegenüber dem Elisabethkrankenhaus vorhandene evangelische Kindergarten, muß wegen der Neubaumaßnahmen im Bereich zwischen Moltkestraße/Huttropstraße/Ruhrallee aufgegeben werden. In diesem Stadtbereich - der neben Krankenhäusern und Verwaltungsgebäuden auch eine dichte Wohnbebauung aufweist - bleibt aber ein Kindergarten erforderlich. Als geeigneter Standort ist das Grundstück an der Henricistraße gefunden worden, dessen Eigentümer sich bereits einverstanden erklärt hat. Die Randlage des neuen Kindergartens im Baublock und gegenüber dem Huyssenstift unterstützt diesen Standort, zumal hier die einzige Möglichkeit bestehen dürfte, diese notwendige Einrichtung - die von wesentlichem öffentlichen Interesse ist - zu erstellen.

Für den Kindergarten ist eine max. II-geschossige Bauweise bei einer GRZ 0,4 und einer GFZ 0,8 festgesetzt. Die bereits vorhandene Bebauung auf den Nachbargrundstücken wird bestätigt, und zwar die zur Moltkestraße gelgenden Grundstücke unter Berücksichtigung der vorwiegenden Nutzung - als allgemeines Wohngebiet (WA) - mit GRZ 0,4/GFZ 1,0/III Vollgeschosse und die übrigen Grundstücke als reines Wohngebiet (WR) mit GRZ 0,4/GFZ 0,8/II Vollgeschosse.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten

Es wird lediglich der Erwerb eines Grundstücksstreifens an der Henricistraße erforderlich, der bereits als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wird, aber noch in privatem Eigentum steht. Die Kosten dafür betragen etwa 5.000,-- DM.

IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 10/72 gelten insbesondere die in der


"Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen"

enthaltenen Ausweisungen als aufgehoben, soweit diese den Bebauungsplan Nr. 10/72 betreffen.


Essen, den 25. April 1972

Baudezernat

Stadtplanungsamt


Beigeordneter




Amtsleiter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 26. Juni 1972 bis 26. Juli 1972 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 28. Juli 1972

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Wester
Städt. Vermessungsoberrat

Gehört zur Vfg. v. 25. 1. 1973
Az. IA 1-125.4 (Essen 4531)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 6. April 1973 bekanntgemacht worden.

Essen, den 9. April 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Wester
Städt. Vermessungsoberrat